

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Kitasatzung mit HinweisSeite 2
- Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem BundesmeldegesetzSeite 7
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.11.2018Seite 8
- Wirtschaftsplan 2019 des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel.....Seite 8
- Bekanntmachung zur Einreichung der WahlvorschlägeSeite 8
- Ausschreibung drei Baugrundstücke Röbelinseesiedlung-MitteSeite 12

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Eltern beiträgen als Kostenbeiträge (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt am 26.04.2018 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes (Krippe = Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres; Kindergarten = Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung; Hort = Kinder im Grundschulalter) in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und Tagespflegestellen werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Rechtsanspruch und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle der Stadt Fürstenberg/Havel ist die Feststellung des Rechtsanspruchs. Dieser richtet sich nach dem KitaG des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Nutzung dieser Einrichtungen wird durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Vertragsparteien den Personensorgeberechtigten, dem Träger der Einrichtung und, bei Betreuung in einer Tagespflegestelle, der Tagespflegeperson geregelt.
- (3) Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle (§ 11 Abs. 2 KitaG) ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in eine Kindertagesstätte nicht älter als eine Woche sein.

§ 3

Kostenbeitragspflicht/ Kostenbeitragspflichtige

- (1) Personensorgeberechtigte haben entsprechend dieser Satzung für die Betreuung in der Einrichtung Kostenbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.
- (2) Kostenbeitragspflichtig und somit Kostenbeitragsschuldner sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht am im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat, wird der Kostenbeitrag anteilig für die in der Einrichtung betreuten Tage erhoben. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Die Kostenbeitragspflicht erlischt grundsätzlich bei Vertragsbeendigung.
- (5) Kostenbeitragsveränderungen aufgrund des Wechsels vom Krippen – in den Kindergartenbereich bzw. vom Kindergarten – in den Hortbereich oder aus sonstigen Gründen werden mit dem Folgemonat wirksam.
- (6) Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08. neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.06. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Fürstenberg/Havel abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.06. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbeitrag ab Monat August eines jeden Jahres festgesetzt werden.
- (7) Die Kostenbeitragsfestsetzung erfolgt in einem Bescheid. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben und ist zum 10. des jeweiligen Monats fällig. Dieser Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte. Der Monat Dezember ist kostenbeitragsfrei. Mit dem kostenbeitragsfreien Monat sind Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes (z. B. durch Krankheit, Urlaub oder durch Schließtage der

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle) abgegolten.

- (8) Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können auch rückwirkend zu Forderungen der Stadt Fürstenberg/Havel führen.
- (9) In dem Kostenbeitrag sind Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten der jeweiligen Kindereinrichtung (z. B.: für Ausflüge) nicht enthalten.

§ 4

Grundlage für die Ermittlung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach den Einkünften, dem Alter der Kinder, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang erhoben.
- (2) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ergibt sich aus den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1 bis 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 5

Betreuungsumfang/Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt umfasst 6 Stunden täglich, für Kinder im Grundschulalter 4 Stunden täglich.
- (2) Auf begründeten schriftlichen Antrag wird bei entsprechender nachgewiesener familiärer Situation eine Betreuung über die Regelbetreuungszeit hinaus gewährleistet. Die Betreuung erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die von den Personensorgeberechtigten gewünschten Betreuungszeiten sind durch die Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie der vorhandenen Kapazitäten zu bestätigen. Die Betreuungszeiten werden auf halbe Stunden aufgerundet. Sie gelten für die Zeit von montags bis freitags und sind in der Regel feststehend. Änderungen der Betreuungszeiten müssen grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten schriftlich 14 Tage vor Beginn der Änderung beantragt werden. Die geänderte Betreuungszeit wird in einer neuen Rechtsanspruchsprüfung festgestellt. Es ergeht ein neuer Bescheid. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 2 nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet die Stadtverwaltung auf begründeten schriftlichen Antrag mit Nachweis des Arbeitgebers über eine verlängerte bzw. zeitlich variable Betreuung. Die flexiblen Betreuungszeiten sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstättenleitung oder Tagespflegestelle jeweils eine Woche im Voraus abzustimmen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine Maximalbetreuungszeit.
- (6) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, bei Vorliegen des entsprechenden Bedarfs als Gastkinder für maximal einen Monat im Jahr in einer Kindertagesstätte betreut werden. Hierfür wird täglich ein Kostenbeitrag in Höhe von:
- 10,00 Euro für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - 6,00 Euro für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - 7,00 Euro für Hortkinder
- erhoben. Der Kostenbeitrag ist mit Vertragsabschluss durch die Personensorgeberechtigten der Gastkinder zu entrichten.

§ 6

Kostenbeitragssätze und Ermäßigungen

- (1) Auf der Grundlage des nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes festgestellten Rechtsanspruches wird der Kostenbeitrag nach dem vereinbarten Betreuungsumfang für das jeweilige Kind und der entsprechenden

Altersgruppe gestaffelt erhoben:

Kostenbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Tägliche Betreuungszeit

bis 4 Stunden

bis 6 Stunden

bis 8 Stunden

bis 10 Stunden

über 10 Stunden

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:

Tägliche Betreuungszeit

bis 4 Stunden

bis 6 Stunden

bis 8 Stunden

bis 10 Stunden

über 10 Stunden

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter:

Tägliche Betreuungszeit

bis 3 Stunden

bis 4 Stunden

bis 5 Stunden

bis 6 Stunden

- (2) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der Kostenbeitrag. Die Verringerung erfolgt über eine prozentuale Abstufung des Kostenbeitrages nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Bei zwei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird der Kostenbeitrag für jedes Kind wie folgt gemindert:
- bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern auf 85 %
 - bei drei unterhaltsberechtigten Kindern auf 70 %
 - bei vier unterhaltsberechtigten Kindern auf 55 %
 - bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern oder mehr auf den Mindestbeitrag.

Alle Kostenbeiträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet. Änderungen über Anzahl der Kinder müssen dem Träger schriftlich bekanntgegeben werden. Führt die Änderung zur Beitragsermäßigung gilt diese ab dem Folgemonat nach der Bekanntgabe. Führt die Änderung zur Beitragserhöhung gilt diese ab dem Folgemonat, in dem der Tatbestand eingetreten ist. Eine Minderung des Mindestbeitrages erfolgt nicht. Unterhaltsberechtig sind die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

- (3) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und viertes Kapitel) und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage 1). Eine Minderung des Mindestbeitrages nach § 6 Abs. 2 erfolgt nicht.
- (4) Kinder im Grundschulalter (Hort) werden nur in der vertraglich vereinbarten Zeit betreut. Bei Unterrichtsausfällen hat die Schule für die Betreuung der Kinder Sorge zu tragen.
- (5) Für die Betreuung der Grundschulkinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen wird ein zusätzlicher Tagessatz, bei einer Betreuung über die tägliche Betreuungszeit während der Schulzeit erhoben. Der zusätzliche Betrag darf den Höchstbeitrag entsprechend der Einkommensgrenzen nicht überschreiten.
- | | |
|---|-----------|
| – bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag bis zu 4 Stunden | 2,00 Euro |
| – bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag von 4 bis 6 Stunden | 1,50 Euro |
| – bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag über 6 Stunden | 1,00 Euro |

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 7

Ermittlung der Einkünfte

- (1) Für die Ermittlung des Elterneinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind ausschlaggebend. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahmen, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr zusätzlich anfallenden Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Leben die Eltern nachweislich getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet.
- (3) Für die Ermittlung des Kostenbeitrages für die Betreuungsleistung wird die Summe aller Einkünfte des Vorjahres zugrunde gelegt. Das Jahreseinkommen wird wie folgt ermittelt:
 - Bei nicht selbständiger Tätigkeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus dem Einkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie zusätzliche Monatsgehälter) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlages, der Lohn- und Kirchensteuer und einer Werbungskostenpauschale von 86,00 EUR monatlich. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.
 - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. In Abzug gebracht werden die Einkommen- und Kirchensteuer, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und der Solidaritätszuschlag. Die Aufwendungen zur Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung.
 - Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.
 - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.
 - Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
 - Honorare
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenpflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Abfindungen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – z. B. Arbeitslosengeld, Überbrückungsgeld, Unterhaltsgeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Wintergeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen;
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat;
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Mo-

nat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;
- Der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

Nicht anzurechnen sind:

- Elterngeld bis 300 € pro Kind und Monat;
 - Kindergeld;
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz;
 - BAföG (teilweise);
 - Pflegegeld;
 - Unterhalt für Geschwisterkinder;
 - Bildungskredite;
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz;
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz;
 - Leistungen nach dem SGB VIII;
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten;
 - Betriebliche Altersversorgung (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers);
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW)
 - Spesen
- (4) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, werden bei der Ermittlung des positiven Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 - (5) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet gemäß § 97 a SGB VIII, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede Einkünfterhöhung im Sinne des § 7, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Kostenbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Folgemonat.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Fürstenberg/Havel berechtigt, den sich neu ergebenden Kostenbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung.
- (5) Bis zur endgültigen Feststellung des für die Berechnung des Kostenbeitrages zugrunde zu legenden tatsächlichen Elterneinkommens wird der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt. Erfolgt kein Nachweis des tatsächlichen Einkommens bis zum 15.06. des Folgejahres, wird rückwirkend der Höchstbeitrag festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 9

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Personensorgeberechtigten und durch den Träger ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten kann der Träger über eine verkürzte Kündigungsfrist entscheiden. (z. B. Wohnungswechsel, soziale Härte).

§ 10

Schließtage

- (1) Für den Betrieb der Kindereinrichtungen in der Stadt Fürstenberg/Havel werden keine Schließzeiten festgelegt. So der Bedarf einen eingeschränkten Betrieb von Kindereinrichtungen ermöglicht, ist dieser für eine jeweilige Umsetzung zu prüfen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 3 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 11

Betreuungsentgelt für Tagespflege

- (1) Bei Vorhandensein freier Tagespflegeplätze kann gemäß § 1 Abs. 4 KitaG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Vermittlung von Tagespflege erfüllt werden.
- (2) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Fürstenberg/Havel ersetzt die Stadt Fürstenberg/Havel der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Erziehungsleistung entsprechend den nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (3) Der Ersatz der Aufwendungen richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Folgende Beträge werden den Tagespflegepersonen von der Stadt Fürstenberg/Havel erstattet:

tägl. Betreuungszeit	monatliches Betreuungsentgelt
bis 6 Std.	330,00 Euro
bis 8 Std.	380,00 Euro

bis 10 Std. 430,00 Euro

bis 12 Std. 500,00 Euro

- (4) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
- (5) Die Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung einer Tagespflegeperson gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungssatz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Bezug auf den Aufwendersatz der Absätze 3 und 4 nicht übersteigen.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird anteilig für die in der Tagespflegereinrichtung betreuten Tage das monatliche Betreuungsentgelt gewährt.

§ 12

Datenschutz

Die Stadt Fürstenberg/Havel erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Beitragserhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über die Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 27.12.2018


Philipp
Bürgermeister

Anlagen auf folgenden Seiten

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kostenbeitrag pro Monat in Euro für ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Einkommen bis		bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	über 10 h
19.440 €	Mindestbeitrag	10	10	14	14	14
20.968 €	5%	17	21	29	33	35
22.496 €	5%	25	33	44	52	56
24.024 €	5%	32	44	60	72	78
25.552 €	5%	40	56	75	91	99
27.080 €	5%	47	67	90	110	121
28.608 €	5%	55	79	106	130	142
30.136 €	5%	62	90	121	149	163
31.664 €	5%	70	102	137	169	185
33.192 €	5%	77	114	152	188	206
34.720 €	5%	85	125	167	207	228
36.248 €	5%	92	137	183	227	249
37.776 €	5%	100	148	198	246	270
39.304 €	5%	108	160	213	266	292
40.832 €	5%	115	171	229	285	313
42.360 €	5%	123	183	244	304	335
43.888 €	5%	130	194	260	324	356
45.416 €	5%	138	206	275	343	377
46.944 €	5%	145	218	290	363	399
48.472 €	5%	153	229	306	382	420
50.000 € oder höher	Höchstbeitrag	160	241	321	401	442

Kostenbeitrag pro Monat in Euro für ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Einkommen bis		bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	über 10 h
19.440 €	Mindestbeitrag	10	10	14	14	14
20.968 €	5%	14	16	22	24	26
22.496 €	5%	18	22	31	35	38
24.024 €	5%	22	29	39	46	50
25.552 €	5%	26	35	48	57	62
27.080 €	5%	30	42	56	68	74
28.608 €	5%	34	48	65	79	86
30.136 €	5%	38	55	74	90	98
31.664 €	5%	42	61	82	101	110
33.192 €	5%	46	68	91	112	122
34.720 €	5%	51	74	99	122	134
36.248 €	5%	55	81	108	133	146
37.776 €	5%	59	87	116	144	158
39.304 €	5%	63	93	125	155	170
40.832 €	5%	67	100	134	166	182
42.360 €	5%	71	106	142	177	194
43.888 €	5%	75	113	151	188	206
45.416 €	5%	79	119	159	199	218
46.944 €	5%	83	126	168	210	231
48.472 €	5%	87	132	176	221	243
50.000 € oder höher	Höchstbeitrag	92	139	185	231	255

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kostenbeitrag pro Monat in Euro für ein Kind im Grundschulalter

Einkommen bis		bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h
19.440 €	Mindestbeitrag	8	8	10	10
20.968 €	5%	11	13	16	18
22.496 €	5%	15	18	23	26
24.024 €	5%	19	24	30	34
25.552 €	5%	23	29	37	43
27.080 €	5%	27	35	44	51
28.608 €	5%	31	40	50	59
30.136 €	5%	35	46	57	67
31.664 €	5%	39	51	64	76
33.192 €	5%	43	56	71	84
34.720 €	5%	47	62	78	92
36.248 €	5%	51	67	84	100
37.776 €	5%	55	73	91	109
39.304 €	5%	59	78	98	117
40.832 €	5%	63	84	105	125
42.360 €	5%	67	89	112	133
43.888 €	5%	71	95	118	142
45.416 €	5%	75	100	125	150
46.944 €	5%	79	105	132	158
48.472 €	5%	83	111	139	166
50.000 € oder höher	Höchstbeitrag	87	116	146	175

Hinweis zur Kitasatzung

Für die am 26.04.2018 beschlossene Satzung über die Betreuung von Kindern in Tagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Kostenbeiträge (Kitasatzung – KitaS) wurde am 14.12.2018 gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG (zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018) das erforderliche Einver-

nehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hergestellt. Mit Bekanntmachung in diesem Amtsblatt tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Durch die neue Kitasatzung werden die Kündigungen der bisherigen Betreuungsverträge und der Abschluss neuer Betreuungsverträge erforderlich. Es ergeht ein neuer Kitabeitragsbescheid vom 01.08.2018 für das Kitajahr 2018/2019.